



Prot. Nr. AM/OK/32.01.05/465833

Bozen, 17. August 2015

Bearbeitet von:
Karin Obexer
Tel. 0471 417594
Karin.Obexer@schule.suedtirol.it

An die
Schulführungskräfte
der Grundschulsprengele, der Schulsprengele,
der Mittel- und Oberschulen

An die
Schulgewerkschaften

Rundschreiben Nr. 28/2015 **Bezahlter Bildungsurlaub im Schuljahr 2015/2016**

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor!
Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sekretariaten!
Sehr geehrte Lehrpersonen!

Am 20.05.2015 wurde zwischen den Schulämtern und den Gewerkschaften des Lehrpersonals der beiliegende dezentralisierte Landeskollektivvertrag zur Gewährung von Bildungsurlaub für das Schuljahr 2015/2016 unterzeichnet.

Somit können die Lehrpersonen mit unbefristetem und mit befristetem Arbeitsvertrag unter Zuhilfenahme der beiliegenden Gesuchsformulare bis

15. September 2015

ansuchen. Das Ansuchen ist innerhalb dieses Termins an der Schule abzugeben.

Die Schulen werden ersucht, die Gesuche umgehend an das Schulamt weiterzuleiten. Es genügt, wenn die Ansuchen per Fax (0471 417599) oder als eingescanntes Dokument an die E-Mail-Adresse: verwaltunglehrpersonal.amminsegnanti@pec.prov.bz.it weitergeleitet werden. Die Übermittlung des Originalansuchens ist nicht erforderlich.

Wer kann um Bildungsurlaub ansuchen?

- Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag
- Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag, der am 15. September 2015 mindestens vom 14.09.2015 bis zum 30.04.2016 geht (nachträgliche Verlängerungen von Arbeitsverträgen werden nicht berücksichtigt)
- Lehrpersonen in Vollzeit
- Lehrpersonen in Teilzeit bzw. mit reduziertem Unterrichtsstundenplan und einem Vertrag über mindestens 9/18tel bzw. 11/22teln.

**Wie viele Lehrpersonen werden zum Bildungsurlaub zugelassen?****Aufteilung des Stundenkontingents**

- 3% des tatsächlichen Plansolls auf Landesebene, getrennt nach Schulstufen: 13.493 Stunden
- Diese werden getrennt nach Schulstufen verteilt. 80% werden für die Lehrpersonen mit befristetem Arbeitsvertrag vorbehalten und 20% für die Lehrpersonen mit unbefristetem Arbeitsvertrag.

Wie erfolgt die Aufteilung des Stundenkontingents zwischen den Lehrpersonen in Vollzeit und Lehrpersonen in Teilzeit bzw. mit Reststundenauftrag?

- Lehrpersonen mit Vollzeitarbeitsvertrag erhalten jeweils den Vorrang gegenüber Lehrpersonen mit Teilzeit- oder Reststundenauftrag. Innerhalb des Lehrpersonals mit Teilzeit- oder Reststundenauftrag bedingt die höhere Stundenanzahl des Arbeitsvertrags den Vorrang. Bei den Lehrpersonen mit Vollzeitarbeitsvertrag bedingen das höhere Dienstalter bzw., bei gleichem Dienstalter, das höhere Lebensalter den Vorrang.

Wie viele Stunden an Bildungsurlaub stehen den Lehrpersonen zu?**Nach welchen Modalitäten können diese beansprucht werden?**

- Den Lehrpersonen stehen maximal 87 Stunden (für Klassenlehrpersonen der Grundschule) bzw. 79 Stunden (für Zweitsprach- und Religionslehrpersonen der Grundschule, für Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule) zu.
- Der Bildungsurlaub kann für den Besuch von Veranstaltungen inklusiv Praktika im Rahmen des Studiengangs in Anspruch genommen werden, für welchen er gewährt wurde. Die Lehrpersonen müssen den Schulführungskräften rechtzeitig den entsprechenden Terminkalender der Veranstaltungen bzw. Praktika mitteilen und die Teilnahme an den Veranstaltungen durch Besuchsbestätigungen nachweisen.
- Von dem den einzelnen Lehrpersonen individuell zustehenden Stundenberg an Bildungsurlaub werden ausschließlich Stunden in Abzug gebracht, welche die Lehrpersonen vom Unterricht abwesend sind. Lehrpersonen können auch von der zusätzlichen Arbeitszeit laut Artikel 8 des Landeskollektivvertrags vom 23.04.2003 abwesend sein. Abwesenheiten, welche sich ausschließlich auf Zeiträume der zusätzlichen Arbeitszeit beziehen, können nur für den Besuch von verpflichtenden Veranstaltungen im Rahmen des Studiengangs in Anspruch genommen werden, für welchen der Bildungsurlaub gewährt wurde. Der Besuch dieser Veranstaltungen muss von den Lehrpersonen entsprechend belegt werden.
- Im Rahmen der individuell zustehenden Stunden kann der Bildungsurlaub von den Klassenlehrpersonen der Grundschule im Ausmaß von höchstens 44 Stunden, von den Zweitsprach- und Religionslehrpersonen der Grundschule sowie den Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule im Ausmaß von höchstens 40 Stunden auch für die Vorbereitung auf Prüfungen, für das Selbststudium sowie für die Erstellung der Abschlussarbeit des Studiengangs in Anspruch genommen werden. Diese Stunden können in höchstens zwei Abschnitten beansprucht werden. Falls die Lehrpersonen die obgenannten Stunden in einem Abschnitt oder in Form einer wöchentlichen Reduzierung von Auffüllstunden (Mittel- und Oberschule) oder Teamstunden (Grundschule) in Anspruch nehmen, dann erhöht sich, immer im Rahmen der individuell zustehenden Stunden, die Anzahl der Stunden an Bildungsurlaub für das Selbststudium auf höchstens 66 bzw. 60 Stunden. Als einziger Abschnitt gilt auch der Abschnitt, der durch Feiertage oder unterrichtsfreie Tage unterbrochen ist, vorausgesetzt dass keine zusätzlichen Kosten entstehen. Die in diesem Absatz angeführten Unterrichtsstunden werden im Verhältnis des Teilzeitauftrages gekürzt. Wann der Bildungsurlaub für das Selbststudium in Anspruch genommen wird, muss der Schulführung so früh wie möglich mitgeteilt werden, damit der Unterricht rechtzeitig organisiert werden kann. Die Inanspruchnahme des Bildungsurlaubs zum Zwecke des Selbststudiums, der Prüfungsvorbereitung und der Erstellung der Abschlussarbeit erfolgt durch eine Selbsterklärung. Für die Erstellung der Doktor-, Diplom- oder Abschlussarbeit des Studienganges kann der Bildungsurlaub nur für 2 Schuljahre verwendet werden.



Wofür kann um Bildungsurlaub angesucht werden?

In der Grundschule für:

1. Besuch von Studiengängen zum Erwerb des Laureats in Bildungswissenschaften und der Religionspädagogik, Besuch von Studiengängen zum Erwerb des Befähigungsdiploms für den Englischunterricht an der Grundschule und des Spezialisierungskurses für Integration an der Grundschule, Teilnahme am Sonderlehrbefähigungskurs für Klassenlehrer und –innen der Grundschule;
2. Studiengang zum Erwerb eines Doktorats im pädagogischen oder linguistischen Bereich;
3. Studiengang zum Erwerb eines anderen Doktorats;
4. Studiengang zum Erwerb eines postuniversitären Studientitels, eines anerkannten Montessori Lehrgangsdiploms, eines Abschlussdiploms einer Oberschule.

In der Mittel- und Oberschule für:

1. Besuch des Universitären Berufsbildungskurses (UBK), des Spezialisierungskurses für Integration in der Sekundarschule ersten und zweiten Grades, Teilnahme am Sonderlehrbefähigungskurs der Mittel- und Oberschulen, Praktikumsjahr im Rahmen des Lehramtsstudiums;
2. Lehramtsstudium, Studium der Religionspädagogik, Besuch von Diplomstudiengängen ersten Grades an Hochschulen sowie zweiten Grades, die im M.D. 249/2010 angeführt sind, an Hochschulen;
3. Erwerb einer zweiten Lehrbefähigung;
4. Besuch von universitären Studiengängen zum Erwerb der Befähigung zum Sachunterricht in der Zweitsprache oder in der Fremdsprache (CLIL);
5. Besuch von Diplomstudiengängen zweiten Grades an Hochschulen, die nicht im Ministerialdekret Nr. 249/2010 angeführt sind;
6. Studiengang zum Erwerb eines postuniversitären Studientitels, Erwerb eines Titels, der für den eigenen Unterricht erforderlich ist, Erwerb eines anerkannten Montessori Lehrgangsdiploms.

Lehrpersonen, denen im Schuljahr 2014/2015 der Bildungsurlaub genehmigt wurde

- Lehrpersonen, denen 2014/2015 der Bildungsurlaub genehmigt wurde, können für die Weiterführung ihres Studiengangs auch heuer wieder um Bildungsurlaub ansuchen. Sie erhalten den Vorzug vor allen neuen Ansuchen.

Kann der Bildungsurlaub für ein zweites Doktorat angesucht werden?

- Nein, außer das besessene Doktorat bzw. der besessene Studientitel stellen keinen gültigen Studientitel für den Unterricht an Grund-, Mittel- und Oberschulen dar.

Sonderregelung für Lehrpersonen, welche den Bildungsurlaub für den Sonderlehrbefähigungskurs und den Universitären Berufsbildungskurs erhalten

1. Lehrpersonen, denen der Bildungsurlaub im Schuljahr 2014/2015 für den Besuch des Sonderlehrbefähigungskurses genehmigt wurde

- Lehrpersonen, die bereits im Schuljahr 2014/2015 den Bildungsurlaub erhalten haben, diesen aber nicht verwenden konnten, können nicht erneut um Bildungsurlaub ansuchen. Es werden die bereits genehmigten Stunden für den Besuch des Sonderlehrbefähigungskurses verwendet.

2. Lehrpersonen, welche seit Jänner/Februar 2015 den Sonderlehrbefähigungskurs besuchen

- Jene Lehrpersonen, die den Sonderlehrbefähigungskurs seit Jänner/Februar 2015 besuchen, im Schuljahr 2014/2015 einen Bildungsurlaub im Ausmaß von 40 Stunden (bei Teilzeitarbeit gekürzt) erhalten



haben, können innerhalb 15. September um Bildungsurlaub ansuchen. Aufgrund der Tatsache, dass der Sonderlehrbefähigungskurs im März 2016 endet, erhalten sie bei Vollzeit 40 Stunden, bei Teilzeit wird die Stundenanzahl im Verhältnis reduziert. Die im Schuljahr 2014/2015 genehmigten, aber nicht aufgebrauchten Stunden, können im Schuljahr 2015/2016 in Anspruch genommen werden. Das Lehrpersonal, das bereits einen Abschnitt des Bildungsurlaubes für die Vorbereitung beansprucht hat, kann im Schuljahr 2015/2016 einen weiteren Abschnitt nehmen, wobei insgesamt die 60 Stunden nicht überschritten werden dürfen.

Die Gesuchsformulare sind getrennt für die Lehrpersonen der Grundschule und der Lehrpersonen der Mittel- und Oberschule als Anlage beigefügt. Die Gesuchsteller/innen sollen mit der erforderlichen Genauigkeit die Gesuchsformulare ausfüllen, da die Erstellung der Rangordnung explizit auf diese Angaben basiert.

Ich ersuche Sie, dieses Rundschreiben allen interessierten Lehrpersonen zur Kenntnis zu bringen.

Für eventuelle Auskünfte steht im Schulamt folgende Sachbearbeiterin bereit:
Karin Obexer, Tel. 0471 417594, E-Mail-Adresse: Karin.Obexer@schule.suedtirol.it

Mit freundlichen Grüßen

Der Schulamtsleiter
gez. Dr. Peter Höllrigl

Anlagen

Dezentraler Kollektivvertrag zum Bildungsurlaub 2015/2016 vom 20.05.2015
Gesuchsformulare